

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 99.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG TECHNOMATHEMATIK DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Technomathematik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn**

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Paderborn vom 31. Mai 2013 (AM.Uni.Pb. 45/13), geändert durch die Satzung vom 24. Juni 2014 (AM.Uni.Pb. 140/14) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Alle Module mit Ausnahme des Programmierkurses (siehe § 17 (5)) sind benotet.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung oder für den Modulabschluss kann ein Nachweis qualifizierter Teilnahme gemäß Absatz (4) gefordert werden. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.“
 - b) Absatz 4 Satz 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Wie im Modulhandbuch festgelegt, wird der Nachweis einer qualifizierten Teilnahme verlangt, wenn dies zur Sicherung des Kompetenzerwerbs im Modul neben der Modulprüfung erforderlich ist. Zulässige Formen für den Nachweis sind Präsenz- und Hausaufgaben, Testate, Projektarbeit, schriftliche Vortragsausarbeitung oder Portfolio. Der Nachweis wird nicht benotet. Eine qualifizierte Teilnahme liegt dann vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat.“
 - c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.“

- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Prüfungsformen und –modalitäten der Modulabschlussprüfung, die Form des Nachweises qualifizierter Teilnahme sowie der Einsatz eines Bonussystems (einschließlich des in Absatz (4) genannten Schlüssels) müssen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche festgelegt und veröffentlicht werden.“

- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „des Studium Generale bzw.“ gestrichen.

- f) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im Studium Generale werden mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen erbracht. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur (maximal 4 Stunden), eine Hausarbeit (maximal 25 Seiten), eine mündliche Prüfung (maximal 45 Minuten) oder einen Seminarvortrag (maximal 90 Minuten).

Im Studium Generale kann der Nachweis der qualifizierten Teilnahme insbesondere in den in Absatz 4 Satz 2 genannten Formen erbracht werden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Verweise „§ 12 (2)“ in „§ 12“ geändert.

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „und im Studium Generale“ gestrichen.

4. In § 8 Absatz 6 werden die Wörter „und im Studium Generale“ gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussprüfung bzw. jede veranstaltungsbezogene Teilprüfung bestanden, d. h. mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung kann ein Nachweis qualifizierter Teilnahme gemäß § 6 (4) gefordert werden. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.“

- b) Absatz 5 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Das für die Endnote nicht relevante Modul „Programmierkurs“ kann beliebig oft wiederholt werden.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakade-

mien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstuft.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere über die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„In begründeten Fällen ist ein Rücktritt von der Prüfung innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn möglich. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein spätestens vom Tag der Prüfung datiertes ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Vertrauensarztes verlangt werden. Die durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.“
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
- a) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Schutzbestimmungen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen

jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERZGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERZGG auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
 - c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.“
 - c) Absatz 8 entfällt.
 - d) Absatz 9 wird zu Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
„Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird in Punkt 5 wie folgt geändert:
„5. Proseminar (4 LP)“
 - b) In Absatz 11 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt :
„Im Modul Studium Generale ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Nach Wahl des Studierenden kann in einer weiteren Veranstaltung eine zusätzliche Prüfungsleistung abgelegt werden. In den Veranstaltungen,

in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird, ist ein Nachweis qualifizierter Teilnahme zu erbringen.“

10. § 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller benoteten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Für die Gewichtung werden die Leistungspunkte der benoteten Module einfach und die der Bachelorarbeit doppelt gezählt.

Dies ergibt folgende Gewichte:

1. Basis- und Aufbaustudium: 83 Gewichtspunkte,
2. Vertiefungsstudium und Schwerpunktfach: 73 Gewichtspunkte, unbenommen der tatsächlichen LP,
3. Bachelorarbeit: 24 Gewichtspunkte,
4. Studium generale: 2 Gewichtspunkte, unbenommen der tatsächlichen LP.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Abweichend hiervon gelten die Änderungen nach Artikel I Nr. 1, Nr. 2 e) und f), Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5b), Nr. 9 und Nr. 10 nur für die Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 in den Bachelorstudiengang Technomathematik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik einschreiben.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 19. Oktober 2015 unter Wahrung der Rechte des Studienbeirats der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 11. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819